

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Denklingen**

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird bei Grundstücken, auf denen
- a) die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser nach § 4 EWS möglich ist, nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude
  - b) nur die Einleitung von Schmutzwasser nach § 4 EWS möglich ist, nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

In unbeplanten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 2000 qm Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2000 qm begrenzt.

In unbeplanten Gebieten wird bei unbebauten Grundstücken von mindestens 2000 qm Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der nach Satz 4 zu ermittelnden Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2000 qm begrenzt. Zur Ermittlung der Grundstücksflächenbegrenzung i.S. des Satzes 3 sind 15 v.H. der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung oder Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

Wurde nach Absatz 1 Satz 2 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der Geschossflächenvergrößerung

auch für die entsprechend der Geschossflächenvergrößerung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.

- (6) Wird ein Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so entsteht die Beitragspflicht auch für eine sich ergebende Geschossflächenmehrung. Bei einer Minderung der Geschossfläche ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen. Wurde nach Absatz 1 Satz 3 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der späteren Bebauung auch für die entsprechend der Bebauung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.

## **§ 6 Beitragssatz**

### **Der Beitrag beträgt**

|                             |         |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 2,00 €  |
| b) pro qm Geschossfläche    | 25,00 € |

## **§ 7 Fälligkeit, Vorschüsse**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Ist eine Beitragspflicht bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann.

## **§ 8 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

## **§ 10 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Wasserzähler festgestellt und zu einem Betrag addiert. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem  $Q_n$ -Wert
- |               |               |
|---------------|---------------|
| bis 2,5 cbm/h | 27,00 €/Jahr  |
| bis 6 cbm/h   | 36,00 €/Jahr  |
| bis 10 cbm/h  | 54,00 €/Jahr  |
| bis 15 cbm/h  | 72,00 €/Jahr  |
| bis 40 cbm/h  | 117,00 €/Jahr |
| über 40 cbm/h | 144,00 €/Jahr |

## **§ 11 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,16 € pro Kubikmeter Abwasser. Für die Mitbenutzung des gemeindlichen Regenwasserkanals zwischen dem Auslaufbauwerk am Retentionsbecken am Postweg und der Einleitungsstelle in den Vorfluter bei Staustufe Nr. 11 (Lech) wird eine Gebühr von 0,01 € je Kubikmeter eingeleiteter Menge erhoben. Die Messung der Einleitungsmenge hat mittels geeigneter Zähleinrichtungen durch den Einleiter zu erfolgen. Absatz 3 Satz 3 gilt sinngemäß.
- (2) Soweit keine geeigneten Zähleinrichtungen gemäß Absatz 1 Satz 4 vorhanden sind, gelten als Abwassermenge die dem Grundstück zugeführten Wassermengen (Absatz 3) abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Absatz 4), soweit der Abzug nicht Absatz 5 ausgeschlossen ist.
- (3) Als dem Grundstück zugeführten Wassermengen gelten:
- a) das von der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage bezogene,
  - b) das aus Eigengewinnungsanlagen geförderte und von anderen zentralen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wasser
- und

- c) Niederschlagswasser, das durch Gebrauch auf dem Grundstück zu Schmutzwasser wird.

Die nach Satz 1 Buchst. a von der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die Wassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,  
  
oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Die nach Satz 1 Buchstaben b und c zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler oder Betriebsstundenzähler ermittelt. Wenn ein Wasserzähler oder Betriebsstundenzähler nicht vorhanden ist oder der Zutritt zum Wasserzähler oder Betriebsstundenzähler oder deren Ablesung nicht ermöglicht wird oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler oder Betriebsstundenzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, ist die im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid über die Wasserentnahme angegebene höchste Fördermenge anzusetzen. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die dort genannte Fördermenge den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, sind die Wassermengen von der Gemeinde zu schätzen.

- (4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt eine Abwassermenge von 45 cbm pro Person und Jahr plus eine Abwassermenge von weiteren 45 cbm pro Jahr für die betriebsbedingten Einleitungen der Entwässerungsanlage als zugeführt. Maßgebend für die Zahl der Personen ist der 1. Tag des Abrechnungsjahres (§ 14 Abs. 1 Satz 2). Sollte im Einzelfall die dem Grundstück zugeführte Wassermenge den in Satz 2 genannten Wert unterschreiten, so ist dieser niedrigere Wert maßgebend.
- (5) Das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser sind vom Abzug nach Abs. 4 ausgeschlossen.

## **§ 12 Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in

Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erheben.

### **§ 13**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebührenschild entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

### **§ 14**

#### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

### **§ 15**

#### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum jeweiligen 31.12. abgerechnet. Der Veranlagungszeitraum (Abrechnungsjahr) ist jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1. Mai, 1. Juli, 1. September, 1. November und 1. Januar eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der jeweils letzten Jahresabrechnung vor diesen Vorauszahlungsterminen zu leisten. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 16**

#### **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.